

Neu ab 01.01.2026

Satzungen



**GEMEINDEVERBAND REGIONALE ALTERSZENTREN
BREMgarten, MUTSCHELLEN, KELLERAMT**

Bestehende Satzungen



**GEMEINDEVERBAND REGIONALE ALTERSZENTREN
BREMgarten, MUTSCHELLEN, KELLERAMT
mit Sitz in Bremgarten**

SATZUNGEN

Inhaltsverzeichnis			INHALTSVERZEICHNIS		
I. ALLGEMEINES			I. ALLGEMEINES		
§1	Name, Sitz	4	§ 1	Name, Sitz	Seite 4
§2	Zweck	4	§ 2	Zweck	Seite 4
	Aufgaben	4		Aufgaben	Seite 4
§3	Anträge	4	§ 3	Mitwirkung, Anträge	Seite 4
	Auskünfte	4		Auskünfte	Seite 4
	Öffentlichkeit	4		Öffentlichkeit	Seite 4
II. MITGLIEDSCHAFT			II. MITGLIEDSCHAFT		
§4	Bestand	5	§ 4	Bestand	Seite 5
§5	Nachträglicher Beitritt	5	§ 5	Nachträglicher Beitritt	Seite 5
§6	Austritt	5	§ 6	Austritt	Seite 5
III. ORGANISATION			III. ORGANISATION		
§7	Organe	5	§ 7	Organe	Seite 5
	Amtsdauer	5		Amtsdauer	Seite 5
§8	Verbandsgemeinden	5	§ 8	Verbandsgemeinden	Seite 6
§9	Abgeordnetenversammlung	6	§ 9	Abgeordnetenversammlung	Seite 6
	Anzahl Abgeordnete	6		Anzahl Abgeordnete	Seite 6
	Quorum	7		Quorum	Seite 7
	Wahlen	7		Wahlen	Seite 7
	Beschlüsse	7		Beschlüsse	Seite 7
	Genehmigungen	7		Genehmigungen	Seite 7
	Geschäftsordnung	7		Geschäftsordnung	Seite 7
§10	Vorstand	8	§ 10	Vorstand	Seite 8
	Quorum	8		Quorum	Seite 8
	Aufgaben	8		Aufgaben	Seite 8
	Geschäftsordnung	8		Geschäftsordnung	Seite 8
§11	Kontrollstelle	9	§ 11	Kontrollstelle	Seite 8
§12	Kommissionen	9	§ 12	Kommissionen	Seite 8
IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG			IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG		
§13	Betriebsführung	9	§ 13	Einrichtungen, Ausstattung	Seite 9
§14	Zeichnungsberechtigung	9	§ 14	Heimführung	Seite 9
§15	Geschäftsjahr	9	§ 15	Zeichnungsberechtigung	Seite 9
	Rechnungsführung	9		Geschäftsjahr	Seite 9
				Rechnungsführung	Seite 9
				Kostendeckung und Reservedotierung	Seite 9

V. FINANZIELLES			V. FINANZIELLES		
§16	Anlagekosten	10	§ 16	Anlagekosten	Seite 9
	Beteiligungsquoten	10		Beteiligungsquoten	Seite 9
	Vollkostenrechnung	10		Vollkostenrechnung	Seite 10
§17	Betriebskosten	10	§ 17	Betriebskosten	Seite 10
	Finanzierung	10		Finanzierung	Seite 10
	Investitionsrechnung	10		Reservedotierung	Seite 10
	Eigenkapital	10		Investitionsrechnung	Seite 10
§18	Haftung	10		Eigenkapitalbildung	Seite 10
				Ausgabenüberschüsse	Seite 10
			§ 18	Haftung	Seite 11
VI. ZUTEILUNG VON PFLEGEPLÄTZEN (ZIMMER)			VI. ZUTEILUNG VON PFLEGEPLÄTZEN (Zimmern)		
§19	Anspruch	10	§ 19	Anspruch	Seite 11
	Belegung	11		Belegung	Seite 11
	Aufnahmekriterien	11		Aufnahmekriterien	Seite 11
				Ausnahme	Seite 11
VII. BESCHWERDEN			VII. BESCHWERDEN		
§20	Verfügungen	11	§ 20	Führung der Zentren	Seite 11
			§ 21	Verfügungen und Entscheide	Seite 11
VIII. INITIATIV UND REFERENDUMSRECHT			VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES		
§21	Initiativ und Referendumsrecht	11	§ 22	Grund	Seite 12
				Beschluss	Seite 12
IX. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES			§ 23	Verteilung des Vermögens	Seite 12
§22	Grund	11	IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
	Beschluss	11	§ 24	Inkrafttreten	Seite 12
§23	Verteilung des Vermögens	11	BEILAGEN		
§24	Inkrafttreten	11	Anhang 1:	Verbandsgemeinden	Seite 13
ANHANG 1			Anhang 2:	Beteiligungsquoten und Anzahl Abgeordnete	Seite 14
	Verbandsgemeinden mit Beteiligungsquoten	12	Anhang 3:	Quotenzuteilung Stand 18. November 2010	Seite 15
Die Verbandsgemeinden beschliessen gestützt auf § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und § 113 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt):			Anhang 4:	Beschlüsse der Verbandsgemeinden (nach Genehmigung)	
			Anhang 5:	Protokoll der Gemeindeabteilung (nach Genehmigung)	

SATZUNGEN

des Gemeindeverbandes Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt

Die Verbandsgemeinden beschliessen gestützt auf § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und § 113 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz):

I.ALLGEMEINES		I.ALLGEMEINES	
Name, Sitz	§ 1 Unter dem Namen Gemeindeverband Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt besteht ein Gemeindeverband gemäss § 74 des Gemeindegesetzes mit Sitz in 5620 Bremgarten.	Name, Sitz	§ 1 Unter dem Namen Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 des Gemeindegesetzes mit Sitz in Bremgarten.
Zweck	§ 2 Der Gemeindeverband hat den Zweck, betagten Einwohnenden aus den Verbandsgemeinden Pflegeplätze und ergänzende Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.	Zweck	§ 2 Der Gemeindeverband hat den Zweck, betagten Einwohnern der Verbandsgemeinden Pflegeplätze zur Verfügung zu stellen und ihnen gegen angemessenes Entgelt Aufnahme und Pflege zu gewähren sowie nach Bedarf weitere Dienste anzubieten
Aufgaben	Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm: Die Planung und den Bau von Alters- und Pflegeheimen, sowie angegliederten Alterswohnungen. Der Betrieb von Alters- und Pflegeheimen, sowie diesen angegliederten Alterswohnungen. Die Erbringung ergänzender Dienstleistungen für Betagte, wie z.B. Inhouse Spitex, Mahlzeitendienst, Wäschedienst. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.	Aufgaben	Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm: a) Planung, Bau und Betrieb von Alterszentren. b) Planung, Bau und Betrieb von Pflegewohnungen/-stationen, ggf. in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen (Spitex) oder Behörden. c) Die Erfüllung weiterer Aufgaben bei der Betreuung von Betagten, wie z.B. Mahlzeitendienst, Wäschedienst etc.
Anträge	§ 3 Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann dem Vorstand schriftlich Anträge zu den Geschäften des Gemeindeverbandes unterbreiten.	Mitwirkung, Anträge	§ 3 Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann dem Vorstand schriftlich Anträge zu den Geschäften des Gemeindeverbandes unterbreiten.
Auskünfte	Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Gemeindeverbandes verlangen.	Auskünfte	Jeder Stimmberechtigte einer Verbands-gemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Gemeindeverbandes verlangen.
Öffentlichkeit	Für die Verbandsgemeinden bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes wie Budget, Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Kreditabrechnungen sind auf den Kanzleien der Verbandsgemeinden jeweils 20 Tage vor Versammlungsbeginn zur Einsicht zur Verfügung zu halten.	Öffentlichkeit	Satzungen, Reglemente und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes (Voranschlag, Jahresrechnung, usw.) sind auf den Kanzleien der Verbandsgemeinden zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich und unter Angabe der Traktandenliste 20 Tage vor Versammlungsbeginn, respektive deren Beschlüsse danach in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren.

II. MITGLIEDSCHAFT

Bestand

§4

Gemäss Gründungsakt vom 15. Februar 1979 und nachträglichen Beitritts oder Austrittsbeschlüssen sind die im Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Gemeindeverbandes.

Nachträglicher Beitritt

§5

Ein nachträglicher Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Bedingungen dafür werden von der Abgeordnetenversammlung im Einzelfall festgelegt.

Austritt

§6

Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband austreten.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

Der austretenden Verbandsgemeinde wird der Anteil aufgrund der geltenden Beteiligungsquote (gemäss Anhang 1 zu diesen Satzungen) an den ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der

Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind unter Angabe der Traktandenliste öffentlich anzukündigen und die Beschlüsse zu publizieren. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Die Bekanntmachungen erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Bestand

§ 4

Gemäss Gründungsakt vom 15. Februar 1979 und nachträglichen Beitritts- oder Austrittsbeschlüssen sind die im Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Gemeindeverbandes.

Nachträglicher Beitritt

§ 5

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, wenn

- eine Verbandsgemeinde Zimmer abtritt und diese nicht von einer anderen Verbandsgemeinde übernommen werden;
- zusätzliche Pflegeplätze geschaffen werden. Im Übrigen legt die Abgeordnetenversammlung die Beitrittsbedingungen fest und beschliesst über die Aufnahme weiterer Gemeinden.

Austritt

§ 6

Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband austreten.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt. Der austretenden Verbandsgemeinde wird ihre Beteiligungsquote (gemäss Anhang 2 zu diesen Satzungen) an den

bestehenden Alterszentren bis zum Jahre 2012 unter Berücksichtigung der Altersentwertung ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch steht ihr nicht zu.

III. ORGANISATION

Organe §7
Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- die Abgeordnetenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Amtsdauer Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Bis spätestens Ende April der begonnenen Amtsperiode ist die konstituierende Abgeordnetenversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes bleiben über die zu Ende gehende Amtsperiode hinaus im Amt, bis sie ersetzt oder wiedergewählt sind.

Verbandsgemeinden §8
Die Verbandsgemeinden üben die Aufsicht über die Organe des Gemeindeverbandes aus und delegieren zu diesem Zweck Abgeordnete, welche der Abgeordnetenversammlung angehören. Jede Verbandsgemeinde kann über einen Austritt aus dem Gemeindeverband eigenständig beschliessen.

ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der bestehenden Alterszentren und am Eigenkapital ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere auf die Reservefonds der einzelnen Alterszentren, steht ihr nicht zu. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über die Zuteilung der freiwerdenden Beteiligungsquote und bestimmt deren Übernahmepreis.

III. ORGANISATION

Organe § 7
Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- die Abgeordnetenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Amtsdauer Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Bis Ende März der begonnenen Amtsperiode ist die konstituierende Abgeordnetenversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes bleiben über die zu Ende gehende Amtsperiode hinaus im Amt, bis sie ersetzt oder wieder gewählt sind.

Verbandsgemeinden § 8
Die Verbandsgemeinden üben die Aufsicht über die Organe des Gemeindeverbandes aus und beschliessen durch das nach ihrer Gemeindeordnung zuständige Organ

a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden über

- Erlass und Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes
- die Auflösung des Gemeindeverbandes

Abgeordneten- versammlung

§9

Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und nicht Angestellte des Gemeindeverbandes sein dürfen, bilden die Abgeordnetenversammlung. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Abgeordneter jeder Verbandsgemeinde dem Gemeinderat angehört. Die Wahl neuer Abgeordneter ist dem Verband umgehend zu melden.

Anzahl Abgeordnete

Die Zahl der Stimmrechtsanteile, die jeder Verbandsgemeinde zusteht, errechnet sich auf Grund der Beteiligungsquote. Die Stimmrechtsanteile können durch eine oder maximal der Anzahl Stimmrechtsanteile entsprechenden Anzahl Personen (Abgeordnete) wahrgenommen werden.

Beteiligungsquote:	Stimmrechtsanteile:
Unter 10 %	2
10,01 – 20,00	3
20,01 – 30,00	4
Über 30 %	5

Den Standortgemeinden Bremgarten und Widen steht ein zusätzlicher **Stimmrechtsanteil** zu.

- b) mit einfacher Mehrheit der Verbandsgemeinden über:
- einmalige Ausgaben des Gemeindeverbandes von mehr als 20 % der jährlichen Einnahmen pro Alterszentrum

Für die Schaffung neuer Pflegeplätze ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig, unabhängig von deren finanziellen Beteiligung.

§ 9

Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und nicht Angestellte der Alterszentren sein dürfen, bilden die Abgeordnetenversammlung. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Abgeordneter jeder Verbandsgemeinde dem Gemeinderat angehört. Die Wahl neuer Abgeordneter ist dem Verband umgehend zu melden.

Anzahl Abgeordnete

Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Verbandsgemeinde zusteht, errechnet sich auf Grund der Beteiligungsquote.

Beteiligungsquote	Abgeordnete
unter 10 %	2
10,01 - 20,00	3
20,01 - 30,00	4
über 30 %	5

Den Standortgemeinden steht ein weiterer Abgeordneter zu.

Verändern sich die Beteiligungsquoten, haben die Verbandsgemeinden vom folgenden Zeitpunkt an Anspruch auf die neu berechneten **Stimmrechtsanteile**:

a) Beitritt weiterer Gemeinden

Nach Beschluss der Abgeordnetenversammlung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und der damit verbundenen Neuberechnung der Beteiligungsquoten.

b) Austritt von Verbandsgemeinden

Nach erfolgtem Austritt aus dem Verband und Übernahme der freiwerdenden **Beteiligungsquote** durch Verbandsgemeinden oder durch neu eintretende Gemeinden.

Reduziert sich bei einer Gemeinde aufgrund der neuen Beteiligungsquote die Anzahl der Stimmrechtsanteile, so hat diese Reduktion auf Beginn der Veränderung zu erfolgen. Mit dem Austrittsdatum einer Gemeinde aus dem Verband erlischt ihr Anspruch auf die Stimmrechtsanteile mit sofortiger Wirkung.

Die aktuellen Stimmrechtsanteile sind im Anhang 1 festgehalten. Veränderungen werden laufend nachgetragen.

Quorum

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der **Stimmrechtsanteile** vertreten sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der vertretenen Stimmrechtsanteile. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Verändern sich die Beteiligungsquoten, haben die Verbandsgemeinden vom folgenden Zeitpunkt an Anspruch auf die neu berechnete Anzahl Abgeordnete:

a) Schaffung weiterer Pflegeplätze

Nach Genehmigung des Baukredites durch die Verbandsgemeinden.

b) Beitritt weiterer Gemeinden

Nach Beschluss der Abgeordnetenversammlung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und der damit verbundenen Neuberechnung der Beteiligungsquoten.

c) Austritt von Verbandsgemeinden

Nach erfolgtem Austritt aus dem Verband und Übernahme der freiwerdenden Quote durch Verbandsgemeinden oder durch neu eintretende Gemeinden.

Reduziert sich bei einer Gemeinde aufgrund der neuen Beteiligungsquote die Anzahl der Abgeordneten, so hat diese Reduktion auf Beginn der nächsten Amtsperiode zu erfolgen. Mit dem Austrittsdatum einer Gemeinde aus dem Verband erlischt ihr Anspruch auf Abgeordnete mit sofortiger Wirkung.

Die aktuelle Abgeordnetenzahl ist in Anhang 2 festgehalten. Veränderungen werden laufend nachgetragen.

Quorum

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Wahlen Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Abgeordnetenversammlung wählt: • den Vorstand des Gemeindeverbandes • den Präsidenten des Vorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung ist • die Kontrollstelle Beschlüsse Genehmigungen Sie beschliesst und genehmigt insbesondere: • die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen • die Zuteilung freiwerdender Beteiligungsquoten • die Strategie des Gemeindeverbandes • das Budget des Gemeindeverbandes • über alle Verpflichtungskredite • den Geschäftsbericht • die Taxordnung • die Jahresrechnung • die Satzungen des Gemeindeverbandes • das Anlagereglement des Gemeindeverbandes • die Kompetenzsumme an den Vorstand für nicht budgetierte ausserordentliche Aufwendungen • die Aufnahme von Krediten, die ausserordentliche Investitionen des Verbandes erfordern.	Wahlen Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Abgeordnetenversammlung wählt: • den Vorstand des Gemeindeverbandes • den Präsidenten des Vorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung ist • die Kontrollstelle • Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen (wie z.B. Baukommission) und ggf. ständige Kommissionen. Beschlüsse Sie beschliesst insbesondere über: die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen die Zuteilung freiwerdender Beteiligungsquoten die Voranschläge den Erlass von Reglementen (z.B.: Geschäftsreglement, Personalreglement AAB, Taxordnung, Anlagereglement, usw.) die Anschaffungen und Investitionen bis zu 20 % der jährlichen Einnahmen pro Alterszentrum (massgebend sind die Einnahmen des letzten Abschlusses). Ausgaben, die eine Einheit bilden, dürfen nicht auf mehrere Jahre verteilt werden. die Verwendung von Mitteln aus dem Eigenkapital im Rahmen der obgenannten Finanzkompetenz
---	--

Geschäftsordnung

Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Dezember zur Behandlung des **Budgets** und spätestens im Mai zur Genehmigung des **Geschäftsberichtes** und der Jahresrechnung. Sie tritt ferner zusammen, wenn dies für das operative Geschäft nötig ist, oder Abgeordnete aus mindestens drei Verbandsgemeinden dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnde Geschäfte verlangen.

Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Unterlagen einberufen. Von den Abgeordneten verlangte, ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

die Zuteilung einer jährlichen Kompetenzsumme an den Vorstand für nicht budgetierte ausserordentliche Aufwendungen

- die Auszahlungen von Eigen-kapitalanteilen gemäss § 17 Abschnitt 4 (Eigenkapitalbildung)

die Aufnahme von Betriebskrediten, die der ordentliche Betrieb der Alterszentren erfordert

Anträge zu Geschäften, für welche die Verbandsgemeinden zuständig sind

Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Vorstandes

Genehmigungen

Sie genehmigt:

- die Jahresrechnungen
- den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie der ständigen Kommissionen

Geschäftsordnung

Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Dezember zur Behandlung des Voranschlages und spätestens im Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung. Sie tritt ferner zusammen, wenn mindestens 8 Abgeordnete dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Unterlagen einberufen. Von den Abgeordneten verlangte, ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Vorstand § 10 Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Mindestens 3 Mitglieder müssen der Abgeordnetenversammlung angehören. Bis maximum 3 Mitglieder können aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation in den Vorstand gewählt werden und müssen nicht der Abgeordnetenversammlung angehören, oder Einwohner einer Verbandsgemeinde sein. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Abgeordnetenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Quorum Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Aufgaben Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm insbesondere: • die Entwicklung der Strategie für den Gemeindeverband • die Aufsicht über den Betrieb der Alterszentren und die dazugehörigen Dienstleistungen. • die Erstellung und Genehmigung eines Geschäfts- und Anlagereglements sowie Personalreglement • die Anstellung und Entlassung von Geschäftsleitungsmitgliedern • das Erstellen des Budgets für den Gemeindeverband	Vorstand §10 Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, welche die Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte wählt. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Abgeordneter dem Vorstand angehören. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Abgeordnetenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Quorum Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Aufgaben Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm insbesondere: Aufsicht und Koordination über den Betrieb der Alterszentren Aufstellen des Voranschlages Führen und Ablage der Rechnung sowie Überwachung der Anlagen gemäss Reglement Erstatten des jährlichen Rechenschaftsberichtes Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung
--	--

Geschäftsordnung • das Erstellen des Geschäftsberichts für den Gemeindeverband • die Vorbereitung der Geschäfte für die Abgeordnetenversammlung • der Vollzug der Beschlüsse aus der Abgeordnetenversammlung • die Bestellung von Kommissionen Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktandenliste in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende der Geschäftsleitung ggf. Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme teil. Kontrollstelle § 11 Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die der Finanzkommission einer Verbandsgemeinde angehören und dürfen keinem anderen Verbandsorgan angehören. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes inkl. der dazugehörenden Betriebe zusätzlich zur gesetzlichen Revisionsstelle und erstattet darüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht. Kommissionen §12 Zur Entlastung des Vorstandes sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder müssen nicht der Abgeordnetenversammlung angehören oder Einwohner der Verbandsgemeinden sein.	Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung Anstellung und Entlassung der Zentrumsleitungen Entscheid von Beschwerden über die Führung der Zentren Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse Geschäftsordnung Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktandenliste in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. An den Sitzungen nehmen Zentrumsleitungen und ggf. Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme teil. Kontrollstelle § 11 Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde angehören müssen, aber nicht Abgeordnete sein dürfen. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Mitglied stammen. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes und der Alterszentren und erstattet darüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht. Kommissionen § 12 Zur Entlastung des Vorstandes sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben können durch die Abgeordnetenversammlung Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. In die Kommissionen sind auch
--	---

Die Kommissionen unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vorstand.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Betriebsführung §13
Die Betriebsführung der Alterszentren und deren ergänzenden Dienstleistungen richtet sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau sowie nach den vom Vorstand erlassenen Reglementen.

**Zeichnungs-
berechtigung** §14
Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident, bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
(Keine Einzelunterschrift)

Die Zeichnungsberechtigung für den operativen Betrieb wird im Geschäftsreglement geregelt.

Geschäftsjahr §15
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Stimmbürger von Verbandsgemeinden wählbar, die nicht der Abgeordnetenversammlung angehören.

Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen können in separaten Reglementen festgelegt werden.

Die Kommissionen unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vorstand. Anlässlich der Frühjahrs-Abgeordnetenversammlung erfolgt mündliche Berichterstattung durch deren Präsidenten.

Ergeben sich zwischen Vorstand und einer Kommission unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Abgeordneteversammlung.

IV. GESCHAEFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 13
**Einrichtungen,
Ausstattung, Zentrumsführung**

Einrichtungen sowie die Betriebsführung der Alterszentren richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau sowie nach den von der Abgeordnetenversammlung erlassenen Reglementen.

§ 14
Zeichnungsberechtigung
Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung für die Betriebsführung der Alterszentren im Geschäftsreglement und dem Funktionendiagramm festgelegt.

§ 15
Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgen durch eine vom Vorstand bestimmte Instanz.

Die Rechnungslegung erfolgt gestützt auf § 27b der kantonalen Finanzverordnung.

Die Führung der Finanzbuchhaltung der Alterszentren und weiteren Dienstleistungen obliegt dem operativen Geschäft.

V. FINANZIELLES

Anlagekosten

§16

Der Anteil der Anlagekosten bemisst sich an den ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der bestehenden Alterszentren bis zum Jahre 2012 unter Berücksichtigung der Altersentwertung.

Beteiligungsquoten

Eine Verbandsgemeinde kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung ihre Beteiligungsquote teilweise oder ganz an eine andere Verbandsgemeinde oder an eine beitrittswillige Einwohnergemeinde abtreten.

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes und der Alterszentren sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte Instanz.

Der Vorstand kann das Rechnungswesen der einzelnen Alterszentren und des Verbandes ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Massgebend sind grundsätzlich die Vorschriften des Kantons Aargau über das Finanz- und Rechnungswesen der Einwohnergemeinden.

Kostendeckung und Reservedotierung

Die Betriebsrechnungen der einzelnen Alterszentren müssen mit Einschluss einer Reservedotierung von 5% des Jahresaufwandes (§ 17 Abs. 3) ausgeglichen sein.

V.FINANZIELLES

Anlagekosten

§ 16

Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Gemeindeverbandes, die zur Inbetriebnahme, Erhaltung und Erweiterung der Alterszentren nötig sind.

Beteiligungsquoten

Die Verbandsgemeinden tragen die Anlagekosten. Ihre Anteile daran (Beteiligungsquoten) sind in Anhang 2 zu diesen Satzungen aufgeführt. Eine Verbandsgemeinde kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung ihre Beteiligungsquote teilweise oder ganz an eine andere Verbandsgemeinde oder an eine beitrittswillige Einwohnergemeinde abtreten.

Vollkostenrechnung Die Alterszentren sind auf der Basis einer Vollkostenrechnung zu führen. Die Alterszentren und deren Dienstleistungen müssen selbsttragend geführt werden. Sämtliche Kosten für den Betrieb, Investitionen und Amortisationen sind zu berücksichtigen. Die Verbandsgemeinden können seit 2012 nicht mehr zur Finanzierung beigezogen werden. Betriebskosten §17 Die Betriebskosten beinhalten alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes, welche für den Betrieb der Alterszentren und deren Dienstleistungen notwendig sind. Finanzierung Die Betriebskosten werden durch die von den Bewohnenden zu zahlenden Taxen und durch die Einnahmen aus den angebotenen Dienstleistungen, sowie den Leistungen der Krankenkassen und der Restkostenfinanzierung der Gemeinden beglichen.	Vollkostenrechnung Ab dem 1. Januar 2011 sind die Alterszentren nach einer Vollkostenrechnung zu führen. Ab diesem Datum sollen die Alterszentren selbsttragend geführt werden inklusive aller Investitionen/Amortisationen. Die Gemeinden dürfen nicht mehr zur Finanzierung von Erweiterungs- oder Ausbauten herangezogen werden. Die Beteiligungsquoten bleiben ab diesem Datum gleich, unter Vorbehalt des Beteiligungsausgleichs unter den Verbandsgemeinden z. B. durch Anteilsverkäufe oder Einkäufe weiterer Gemeinden in den Verband. Betriebskosten § 17 Betriebskosten sind alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes für den Betrieb der Alterszentren. Finanzierung Die Betriebskosten werden durch die von den Pensionären zu zahlenden Taxen und durch die Einnahmen aus übrigen Dienstleistungen aufgebracht. Reservedotierung Die Reservedotierungen gemäss § 15 Abs. 3 werden bei den einzelnen Alterszentren bilanziert und dienen für Renovationen und Investitionen am Gebäude, sofern diese nicht wertvermehrend sind, sowie für den Ersatz oder die Neuanschaffung von Geräten, Einrichtungen und Betriebsmitteln mit einer Nutzungsdauer von über fünf Jahren. Mittelfristig (wenn die Amortisationskosten mindestens dem gleichen Umfang entsprechen) soll die Reservedotierung im Sinne der Vollkostenrechnung vollständig durch die
---	---

Investitionsrechnung Alle Investitionen (Ersatz-, Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen) sind in einer Investitionsrechnung im Gemeindeverband zu erfassen und zu festgelegten Sätzen, abhängig von den Investitionsgütern, zu amortisieren.

Eigenkapital Allfällige Rechnungsüberschüsse werden zum Eigenkapital des Gemeindeverbandes geschlagen. Das Eigenkapital dient zur Deckung von allfälligen Betriebsdefiziten oder Investitionen.

Amortisations- und Kapitalverzinsungskosten, resp. die Investitionsrechnung abgelöst werden.

Investitionsrechnung
Alle Investitionen (Ersatz-, Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen) sind in einer Investitionsrechnung im Gesamt-Gemeindeverband zu erfassen und zu festgelegten Sätzen, abhängig von den Investitionsgütern, zu amortisieren. Die Amortisationskosten sind gleichmässig auf alle Zimmer des Gesamt-Gemeindeverbandes (aller Alterszentren und ggf. Pflegestationen) zu verteilen. Dies mit dem Zweck, dass alle Häuser die gleichen Grundtaxen über den ganzen Verband erheben sollen und nicht durch unterschiedliche Investitionskosten eine Ungleichbehandlung entsteht.

Eigenkapitalbildung
Allfällige Rechnungsüberschüsse werden zum Eigenkapital des Gemeindeverbandes geschlagen. Das Eigenkapital dient zur Finanzierung von allgemeinen Erweiterungen und wertvermehrenden Investitionen an den bestehenden Gebäuden (z.B. Anbauten) sowie für Auslagen, die nicht einem Zentrum zuzuordnen sind und der Deckung von Betriebsdefiziten gemäss den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung.

Ausgabenüberschüsse
Entsteht bei voller Belegung bei einem Alterszentrum in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er im Verhältnis ihrer Belegungstage zum Total der Belegungstage durch die Verbandsgemeinden getragen.

Ist in einem Jahr in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss zufolge Unterbelegung

Haftung §18 Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten. VI. ZUTEILUNG VON PFLEGEPLÄTZEN (ZIMMER) §19 Anspruch Jede Verbandsgemeinde hat nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsquote Anspruch auf die Belegung von Zimmern in einem der Alterszentren. Belegung Solange die vorhandenen Pflegeplätze nicht durch Einwohner von Verbandsgemeinden belegt sind, können auch Einwohner von anderen Gemeinden aufgenommen werden. Aufnahmekriterien Einwohner aus Verbandsgemeinden mit hohem Pflegebedarf werden prioritär aufgenommen. Im Einzelfall entscheidet die Pflegedienstleitung.	entstanden, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er durch die Verbandsgemeinden getragen. Der Anteil jeder Verbandsgemeinde errechnet sich aus dem Belegungsanspruch und der tatsächlichen Belegung. § 18 Haftung Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten. VI. ZUTEILUNG VON PFLEGEPLÄTZEN (Zimmern) § 19 Anspruch Jede Verbandsgemeinde hat nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsquote Anspruch auf die Belegung von Zimmern in einem der Alterszentren. Belegung Ein Belegungsanspruch steht nur den Verbandsgemeinden zu. Solange die vorhandenen Pflegeplätze nicht durch Einwohner von Verbandsgemeinden belegt sind, werden auch Einwohner anderer Gemeinden aufgenommen. Die Reihenfolge für die Geltendmachung des Belegungsanspruches bestimmt sich nach dem prozentualen Verhältnis zwischen Belegungsanspruch und tatsächlicher Belegung. Aufnahmekriterien Die Kriterien zur Aufnahme sind in der Taxordnung umschrieben. Ausnahme In dringenden Fällen kann von der Reihenfolge des Belegungsanspruches abgewichen werden. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.
--	--

VII. BESCHWERDEN

Verfügungen

§20

Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide eines Organs des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen der §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes.

VIII. INITIATIV UND REFERENDUMSRECHT

§21

Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes

IX. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Grund

§22

Der Gemeindeverband kann aufgelöst werden, wenn:

- sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist
- ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

Beschluss

Die Verbandsgemeinden können die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

VII. BESCHWERDEN

§ 20

Führung der Zentren

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde ist befugt, über die Führung der Alterszentren beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde kann nach dessen Entscheid innert 20 Tagen schriftlich an die Abgeordnetenversammlung weitergezogen werden, die abschliessend entscheidet.

§ 21

Verfügungen und Entscheide

Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide eines Organs des Gemeindeverbandes, ausgenommen die Beschwerdeentscheide der Abgeordnetenversammlung gemäss § 20 Abs. 1, gelten die Bestimmungen der §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes.

VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Grund

§ 22

Der Gemeindeverband kann aufgelöst werden, wenn

- sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist
- ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

Beschluss

Die Verbandsgemeinden können die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Verteilung des Vermögens	§23 Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.	Verteilung des Vermögens	§ 23 Das nach Auflösung des Gemeinde-verbandes verbleibende Verbandsvermögen inklusive die Reservedotierungen der Alterszentren wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.
Inkrafttreten	§24 Die Satzungen treten nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmrechtsanteilen und nach der Rechtskontrolle durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen vom 22. Februar 2006 und die geänderten Satzungen vom 1. Oktober 1992, 20. Januar 1999, sowie 10. April 2012 des Gemeindeverbandes. Soweit in diesen Satzungen von Bewohnenden, Stimmberechtigten, usw. die Rede ist, sind damit Personen beiderlei Geschlechts gemeint. Gemeindeverband Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt Peter Spring Präsident Roger Cébe Aktuar	Inkrafttreten	§ 24 Die Satzungen treten nach Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und nach der Rechtskontrolle durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, am in Kraft Sie ersetzen die Satzungen vom 22. Februar 2006 und die geänderten Satzungen vom 1. Oktober 1992 und 20. Januar 1999 des Gemeindeverbandes. Soweit in diesen Satzungen von Pensionären, Stimmberechtigten, usw. die Rede ist, sind damit Personen beiderlei Geschlechts gemeint. Gemeindeverband Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt Bettina Ochsner Präsidentin Gabriela Bereuter Vizepräsidentin

ANHANG 1

Gemäss § 4 der Satzungen gehören dem Gemeindeverband „Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt, mit Sitz in Bremgarten“ folgende Einwohnergemeinden an. Die Beteiligungsquote, sowie die daraus resultierenden Stimmrechtsanteile sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gemeinde	Beteiligungsquote	Stimmrechtsanteile	Standort	Total
Berikon	11.42. %	3		3
Bremgarten	29.29. %	4	1	5
Eggenwil	2.86. %	2		2
Jonen	5.71. %	2		2
Oberlunkhofen	3.57. %	2		2
Oberwil-Lieli	6.43. %	2		2
Rudolfstetten-Friedlisberg	10.71. %	3		3
Unterlunkhofen	2.86. %	2		2
Widen	14.29. %	3	1	4
Zufikon	12.86. %	3		3
Total	100.00. %	26	2	28

ANHANG 1

Gemäss § 4 der Satzungen gehören dem Gemeindeverband „Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt, mit Sitz in Bremgarten“ folgende Einwohnergemeinden an:

Berikon

Bremgarten

Eggenwil

Hermetschwil-Staffeln

Jonen

Oberlunkhofen

Oberwil-Lieli

Rudolfstetten-Friedlisberg

Unterlunkhofen

Widen

Zufikon

ANHANG 2

Gemeinde	Quote	Abgeordnete	Standort	Total
Berikon	11.42 %	3		3
Bremgarten	26.43 %	4	1	5
Eggenwil	2.86 %	2		2
Hermetschwil-Staffeln	2.86 %	2		2
Jonen	5.71 %	2		2
Oberlunkhofen	3.57 %	2		2
Oberwil-Lieli	6.43 %	2		2
Rudolfstetten-Friedlisberg	10.71 %	3		3
Unterlunkhofen	2.86 %	2		2
Widen	14.29 %	3	1	4
Zufikon	12.86 %	3		3
	100.00 %	28	2	30

ANHANG 3

Gemeinde	Zentrum Bremgarten			Zentrum Widen		Zentren Bremgarten + Widen	
	Anspruch Zimmer	Anspruch % (Satzungen)	Anspruch Zi. inkl.Pers.Zi.	Anzahl Zimmer	Beteiligung in %	Anzahl Zimmer	% Beteiligung neu für Satzungen
Berikon	7	11.28	7.896	8.104	11.58	16	11.42
Bremgarten	22	34.21	23.947	13.053	18.65	37	26.43
Eggenwil	2	3.76	2.632	1.368	1.95	4	2.86
Hermetschwil-Staffeln	2	3.76	2.632	1.368	1.95	4	2.86
Jonen	4	5.64	3.948	4.052	5.79	8	5.71
Oberlunkhofen	2	3.76	2.632	2.368	3.38	5	3.57
Oberwil-Lieli	4	5.64	3.948	5.052	7.22	9	6.43
Rudolfstetten-Friedlisberg	0	0.00	0.000	15.000	21.43	15	10.71
Unterlunkhofen	2	3.76	2.632	1.368	1.95	4	2.86
Widen	9	13.15	9.205	10.795	15.42	20	14.29
Zufikon	10	15.04	10.528	7.472	10.68	18	12.86
Personalzimmer	6	0.00	0.000	0.000	0.00	0	0.00
TOTAL	70	100.00	70.000	70.000	100.00	140	100.00